

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 44. Sitzung (28.03.1882)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 44. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. März 1882.

Vertrag von 1876 über die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln

Kommissionsbericht

über den Gesetzentwurf, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Kiefer**.

I.

Die Vorlage dieses Gesetzentwurfes ist veranlaßt durch den erfolgten Ablauf der dem Gesetze vom 25. August 1876, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend, im §. 13 verliehenen sechs-jährigen Geltungsdauer.

Die Wichtigkeit und hohe Bedeutung der für Kirche und Staat gemeinsamen Interessen, deren wirksame Förderung dieses Gesetz — durch Verbesserung des Einkommens gering besoldeter Geistlicher aus Mitteln des Staates — sich zum Ziele setzte, veranlaßte mit Recht die Großherzogliche Regierung, zu weiterer Fürsorge für die kommende Zeit die Initiative zu ergreifen.

Glücklicher Weise sind in den letzten Jahren hinsichtlich des Zuganges zum geistlichen Berufe für die beiden christlichen Kirchen in unserem Lande wieder erheblich günstigere Verhältnisse eingetreten. Hierzu hat für die katholische Kirche der Einfluß des staatlichen Gesetzes vom 5. März 1880 über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen und die Durchführung seiner wohlwollenden Absichten in erheblichem Umfange beigetragen. In steigendem Maße wird auch diese Kirche in naher Zukunft wieder über die Zahl der Diener des geistlichen Amtes verfügen können, deren sie zur Besetzung der Gemeinden mit definitiv angestellten Pfarrern bedarf.

Zimmerhin wirken die Thatsachen noch weiterhin fort, welche im Jahre 1876 unsere Gesetzgebung bestimmten, eine Ordnung staatlicher Beiträge zur günstigeren Gestaltung der ökonomischen Lage einer großen Zahl von zu gering ausgestatteten Geistlichen zu begründen. Es sollte durch staatliche Beiträge den Kirchen ermöglicht werden, für ihre Diener die Maßnahme der dringend gebotenen Gehaltsaufbesserung zu vollziehen, welche der Staat bezüglich seiner eigenen Beamten schon seit Jahren durchgeführt hat. Da die Kirchen auch während der letzten sechs Jahre nicht in den Besitz von Mitteln gelangt sind, kraft eigenen Rechtes und aus eigenen Bezugsquellen die erforderlichen Beträge zu erlangen, so ist es eine aus der Hochschätzung des Berufes der Kirchen und der religiösen Volksbildung entsprungene Pflicht des Staates, in fortbauender Weise hierin wirksame Hilfe zu leisten.

Bei Prüfung der Frage, welcher Weg einzuschlagen sei, um hiebei einen für den Staat und die Kirchen gleichmäßig befriedigenden Zustand, zugleich in dauernder Weise, herbeizuführen, mußte die Kommission in Erwägung ziehen, ob eine durchgreifende Aenderung des Gesetzes von 1876, nicht nur in Einzelbestimmungen, sondern auch im Grundgedanken (dem System der Staatsdotation), dermalen zu erstreben sei. Hierbei gelangte man einhellig zu der Ueberzeugung, daß man — auch bei Anerkennung des Systems der Selbstbesteuerung der Kirchen als der grundsätzlich richtigen Lösung der Aufgabe — in gegenwärtigen Momente zur praktischen Durchführung derselben nicht schreiten könne. Die Kommission stimmt hierüber den bezüglichen Ausführungen der Großherzoglichen Regierung in der Begründung des Entwurfes bei, daß ein stetig bleibender Zustand der staatlichen Steuergesetzgebung — vor Allem mit Rücksicht auf die in der Entwicklung begriffene Steuergesetzgebung des Reiches — zur Zeit nicht vorliege, wie er in erster Reihe als Grundbedingung der Zulassung von kirchlichen, mit Staatsexekutive beizutreibenden Steuern vorhanden sein müßte. Abgesehen von dieser allgemeinen, schon durch das Gebot einer richtigen und maßvollen Ausgleichung der Gesamtsteuerlast — für Staat, Kreis- und Gemeindeverband und kirchliche Zwecke — erforderlichen Voraussetzung, kommt bei Neubegründung einer kirchlichen Selbstbesteuerung weiterhin eine Reihe von organischen Bestimmungen der staatlichen und der kirchlichen Gesetzgebung in Betracht, deren Herstellung nur in einem längeren Zeitraum ausführbar sein dürfte. Selbstverständlich müßte der Staat auch für die Auslegung kirchlicher Steuern die rechtlichen Voraussetzungen verlangen, welche er selbst in seinen Verfassungseinrichtungen als unerläßliche Bedingung jeder staatlichen Steueranlage anerkennt.

Es muß in einer organischen Verbindung der zur Zahlung Verpflichteten mit der die Steuer aufliegenden Vertretung den Verpflichteten die ausreichende Sicherung gegen Mißbrauch verliehen sein. Diese Sicherheit besteht aber nur, wenn die von den Verpflichteten freigewählte Korporationsvertretung gleichzeitig Macht- und Ordnungsbefugnisse im korporativen Leben mitbesitzt. Ueberdies würde die Pflicht der Fürsorge des Staates für das oben hervorgehobene Gesamtinteresse seiner Angehörigen erfordern, daß er selbst in der Lage wäre, das Maß des kirchlichen Bedürfnisses, dessen Deckung die Steueranlage bezweckt, einer Prüfung zu unterziehen, um hiebei bemessen zu können, in welchem Umfange er den Kirchen — neben dem gleichzeitig zu befriedigenden Bedürfnisse des Staates, der Kreise und der Gemeinden — ein Recht der Selbstbesteuerung ihrer Angehörigen verleihe könne. Hierbei müßte die staatliche Gesetzgebung zuerst entscheiden, auf welchen Steuerobjekten eine Kirchensteuer ruhen soll und wie der Umlagefuß, d. h. das Maß der Verpflichtung der einzelnen Angehörigen der Kirche, geordnet werden müsse.

Im Hinblick auf diese Erfordernisse gelangte die Kommission zu der Ueberzeugung, daß insoferne nicht eine die kirchlichen Interessen schädigende periodische Aufhebung der durch das Gesetz von 1876 begründeten staatlichen Hilfe eintreten soll, auf's Neue in einseitiger Weise, d. h. durch die weitere Erstreckung der Geltungsdauer des erwähnten Gesetzes, Fürsorge zu leisten sei.

Hiermit wurde von der Kommission der Vorschlag der Regierung, zunächst keine definitive, sondern nur eine einstweilige Ordnung der fraglichen Verhältnisse eintreten zu lassen, einhellig als der jetzigen Lage entsprechend anerkannt.

Ebenso stimmte die Kommission auch der Feststellung dieser weiteren Geltungsdauer auf fünf Jahre bei, weil die Herstellung einer bleibenden Ordnung kirchlicher Selbstbesteuerung, wie eben gezeigt, umfassende Vorarbeiten erfordert. Andererseits verkennt man nicht, daß bei der eingehenden Regelung, welche das Gesetz von 1876 einer Reihe von hier in Betracht kommenden Einzelverhältnissen mit Nothwendigkeit zu Theil werden läßt, eine mehrjährige Geltungsdauer der Staatsdotation auf Grund dieser Vorschriften vor einer bloß zweijährigen Einstellung der erforderlichen Summe in das Staatsbudget den Vorzug verdient.

Die Mehrheit der Kommission gelangte gleichzeitig zu der Ueberzeugung, daß der Charakter eines bloß auf fünfjährige Geltung berechneten Gesetzes, somit die weitere Aufrechthaltung bloß provisorischer Zustände, zur Folge haben müsse, daß an der bisherigen Ordnung möglichst wenig verändert werden solle.

Zimmerhin wurde hiebei anerkannt, daß man, mit der Großherzoglichen Regierung, bedacht sein solle, bei Beginn dieses neuen Zeitabschnittes die Durchführung des Gesetzes auch für die katholischen Geistlichen, deren Einkommens-

verhältnisse den Voraussetzungen des Gesetzes entsprechen, durch einzelne Aenderungen thunlichst zu erleichtern.

Die Mehrheit der Kommission befand sich in dieser Beziehung in vollkommener Uebereinstimmung mit der Großherzoglichen Regierung und ihrer Vorlage und auch bei den wenigen weitergehenden Vorschlägen, welche aus dem Kreise der Kommission hervorgingen und die unten näher erörtert werden, ist diese Einhelligkeit der Kommissionsmehrheit und der Regierungsvertreter ohne Schwierigkeit erzielt worden.

II.

Der wesentliche Inhalt des Gesetzes vom 25. August 1876 in seinem seitherigen Bestande ist im Folgenden enthalten:

1. Das Gesetz bezweckt die Aufbesserung des mit dem Kirchenamt verbundenen festen Einkommens (des Pfründeeinkommens) aus Staatsmitteln für die gesetzmäßig ernannten Inhaber von Kirchenämtern, auf welchen die Obliegenheit einer selbständigen Seelsorge ruht (Pfarrer). Diese Zuwendungen sollen den hierzu geeigneten Pfarrern der vereinigten evangelisch-protestantischen und der katholischen Kirche gewährt werden.

Der Genuß einer Wohnung nebst Hausgarten und die zufälligen Einnahmen (Accidenzien, Stolgebühren) kommen bei Berechnung des Betrages des Einkommens nicht in Berücksichtigung.

An dem übrigen Einkommen wird in Abzug gebracht:

- bei Pfarren, in welchen ständige Vikarstellen errichtet sind oder künftig mit Zustimmung der Staatsregierung errichtet werden, der auf 800 \mathcal{M} . jährlich zu veranschlagende Aufwand für jede solche Stelle, soweit und solange dieser Aufwand von dem Pfarrer aus dem Pfründeeinkommen zu bestreiten ist;
- etwaige mit Zustimmung der Staatsregierung der Pfründe auferlegte Beiträge zum Ruhe- oder Existenzionsgehalt eines außer Dienst getretenen früheren Pfründeeinhabers.

Die Feststellung des Einkommens der Pfründen geschieht durch Einschätzung auf die Dauer der Wirksamkeit des Gesetzes (§. 8).

2. Die Pfarrer der evangelisch-protestantischen Kirche sollen — unter Berechnung des Dienstalters vom Tage der Aufnahme als Pfarrandidat — an Diensteinkommen jährlich mindestens beziehen:

- | | |
|---|----------------------|
| a. bei einem Dienstalter bis zu vollen 7 Jahren | 1600 \mathcal{M} . |
| b. bei einem Dienstalter von 7—10 Jahren | 1800 \mathcal{M} . |
| c. bei einem Dienstalter von 10—15 Jahren | 2200 \mathcal{M} . |
| d. bei einem Dienstalter von 15—20 Jahren | 2600 \mathcal{M} . |
| e. bei einem Dienstalter von 20—25 Jahren | 3000 \mathcal{M} . |
| f. bei einem Dienstalter von 25 und mehr Jahren | 3400 \mathcal{M} . |

Zur Aufbesserung der Pfarrer, welche aus ihren Pfründen weniger, als ihnen nach obigen Feststellungen zukommt, beziehen, ist zunächst der Ueberschuß vom Ertrag der Pfründen zu verwenden, welche mehr abwerfen, als ihr jeweiliger Inhaber nach seinem Dienstalter anzusprechen hat.

Im §. 5 des Gesetzes ist bestimmt: die evangelisch-protestantische Kirche habe gesetzlich zu ordnen, daß die Inhaber von Pfründen, welche mehr als das oben bezeichnete Einkommen abwerfen, den Ueberschuß für solche Pfarrer abzugeben haben, deren Pfründe weniger als die unter a.—f. aufgeführten Summen erträgt.

Endlich ist bestimmt, daß die thunlichste Aufbesserung der Pfarrer mit mehr als 30 Dienstjahren über die erwähnten Sätze hinaus aus allgemeinen Kirchenmitteln kirchengesetzlich zu regeln sei.

Ergibt sich ein solcher Stand der allgemeinen Kirchenmittel, daß nach Aufbesserung des Einkommens der Pfarrer mit mehr als 30 Dienstjahren auf 4000 \mathcal{M} . und Befreiung der sonstigen Zwecklasten noch ein nachhaltiger Ueberschuß verbleibt, so ist dieser Ueberschuß zur Entlastung der Staatskasse hinsichtlich ihres Zuschusses zur Aufbesserung der jüngeren Pfarrer (Klassen a.—f.), so lange nicht ein anderes Abkommen mit der Kirche getroffen ist, zu verwenden.

3. Bezüglich der katholischen Kirche bestimmt das Gesetz, daß von den mit selbständiger Seelsorge ver-

bundenen Pfründen (Pfarreien), welche weniger als 2000 M. Einkommen abwerfen, die eine Hälfte, die den niedrigsten Ertrag gewährt, auf 1600 M., die andere auf 2000 M. aufgebessert werden soll.

Diese Aufbesserung wird nur bei besetzter Pfründe an den Pfründeninhaber — ohne Rücksicht auf dessen Dienstalter — geleistet.

Für die Geistlichen der katholischen Kirche wurde bestimmt, daß denselben Aufbesserungen nur insofern und insoweit gewährt werden, als die oberste Kirchenbehörde des Landes (für den altkatholischen Theil der ihm vorgesetzte Bischof) sich durch schriftliche Erklärung verpflichtet, alle Gesetze des Staats und rechtsgültig erlassene Anordnungen der Staatsgewalt befolgen und die untergebenen Kirchendiener zu deren Befolgung anhalten zu wollen.

4. Für beide Kirchen gilt die Vorschrift, daß zur Deckung der Zuschüsse, welche die Pfarreinkommen zu dem erwähnten Mindestbetrage bringen sollen, vor Heranziehung der Staatskasse, aus kirchlichen Mitteln die nachfolgenden Beträge zu verwenden sind:

a. der nach Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten übrig bleibende Ertrag der mit der Obliegenheit einer selbständigen Seelsorge nicht verbundenen und auch nicht zur Anshilfe in der Seelsorge nothwendigen Nebenpfründen, Kaplaneibenefizien etc. Das Gesetz besagt hierbei in Absatz 1 des §. 7: „Die Bezeichnung dieser für entbehrlich zu erachtenden Pfründen erfolgt im Wege der Verständigung der Großherzoglichen Staatsregierung mit der betreffenden obersten Kirchenbehörde. So lange ein Einverständnis nicht erzielt ist, können Zahlungen aus der Staatskasse nicht erfolgen“;

b. die nach Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und der Verwesungsgebühren, sowie nach Befriedigung etwaiger Ansprüche von Hinterbliebenen eines Pfründeninhabers oder von staatlich anerkannten Wittwen- und Waisenverorgungsanstalten verfügbar bleibenden Einkünfte erledigter geistlicher Pfründen jeder Art (Zwischengefälle), wobei die Regelung der Verwesungsgebühren der Genehmigung der Staatsregierung bedarf.

Hiezu fügt das Gesetz noch bei: „Die Staatsregierung kann in einzelnen Fällen aus dringenden Gründen die Verwendung der Zwischengefälle zu andern, jedoch nur bestimmten kirchlichen Zwecken nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und der obersten Kirchenbehörde zulassen“.

5. Der Gesamtbetrag der Staatszuschüsse für ein Jahr darf die Summe von je 200000 M. für jeden Konfessionstheil nicht übersteigen.

Reicht diese Summe nicht aus, um — unter Voraussetzung der aus kirchlichen Mitteln zunächst zu bewirkenden Verwendungen — die Minimalbeträge zu gewähren, so werden die einzelnen Zuschüsse nach Prozenten der Beträge (des Soll-Einkommens) entsprechend gemindert.

Der den Zuschuß von Staatsmitteln empfangende Pfarrer erhält ihn unmittelbar aus der Staatskasse.

6. Einem Pfarrer, der wegen Verletzung von Vorschriften des Gesetzes vom 19. Februar 1874, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, wegen Zuwiderhandlung gegen §. 67 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung oder wegen Verletzung der Bestimmungen der §§. 95, 97, 110, 111, 130, 130 a., 131, 132 des Reichsstrafgesetzbuchs während der letzten zwei Jahre zu einer Strafe verurtheilt worden ist, kann eine Zulage aus Staatsmitteln auf Grund dieses Gesetzes nicht erteilt werden.

Im Falle gerichtlicher Verurtheilung eines Pfarrers wegen einer der im Absatz 1 aufgeführten, mit Strafe bedrohten Handlungen ist demselben durch Verfügung der Staatsregierung die bereits bewilligte Zulage zu entziehen.

Die gleiche Folge kann auch eintreten, wenn der Empfänger einer Zulage — abgesehen von den oben bezeichneten strafbaren Handlungen — der Verpflichtung vorsätzlich zuwiderhandelt, die auf sein Amt oder seine Amtsverrichtung bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder rechtsgültig erlassenen Anordnungen der Staatsgewalt zu befolgen.

Uebrigens bestimmt §. 11 Absatz 4 und 5 das Folgende:

„Der Vertreter der obersten Kirchenbehörde, welcher die im §. 6 erwähnte schriftliche Erklärung — daß er

sich verpflichte, alle Gesetze des Staats und rechtsgültig erlassenen Anordnungen der Staatsgewalt befolgen und die untergebenen Kirchendiener zu deren Befolgung anhalten zu wollen — widerruft oder derselben zuwider handelt, ist seines Amtes und Einkommens verlustig zu erklären.“

Diese letztere Entscheidung erfolgt durch den im Artikel 3 §. 16 d. des Gesetzes vom 19. Februar 1874 berufenen Gerichtshof unter Beobachtung des daselbst verordneten Verfahrens, und an diese Entscheidung knüpfen sich die weiteren nach §. 16 a. jenes Gesetzes eintretenden Wirkungen.

Auch die oberste Kirchenbehörde kann, mit Zustimmung der Staatsregierung, einen Pfarrer wegen dienstwidrigen Verhaltens die nach diesem Gesetze ihm zustehende Zulage ganz oder theilweise vorenthalten und die bereits bewilligte Zulage, durch ein von der Staatsbehörde für vollzugsreif erklärtes dienstpolizeiliches Erkenntniß, ganz oder theilweise wieder entziehen.

Privatrechtlich verfolgbare Ansprüche können aus diesem Gesetze nicht abgeleitet werden. §. 14 des Gesetzes besagt, daß es jeder obersten Kirchenbehörde freisteht, für die von ihr geleitete Kirche auf die Gewährungen dieses Gesetzes zu verzichten.

Für diesen Fall oder für die Zeit nach erfolgtem Erlöschen des Gesetzes (durch Ablauf der Frist oder bei Eintritt einer anderweiten Ordnung dieser Verhältnisse) gelten die nachfolgenden Vorschriften, deren Geltungsdauer nicht begrenzt ist und die somit auch von dem vorliegenden Gesetzentwurfe nicht berührt werden:

Die Regelung der Gebühren der Pfründenverweser bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

Der Zustimmung der Letzteren, welche jeweils nur für einen genau bestimmten Zweck gegeben werden kann, bedarf auch jede Auflage an den Inhaber einer Pfründe zur Abgabe eines Theils des Pfründeertrages und die Verwendung von Zwischengefällen zu andern Zwecken, als zur Verwesung der erledigten Pfründe.

Die zur Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und Verwesungsgebühren nicht erforderlichen Einkünfte einer erledigten Pfründe sind vorzugsweise zur Aufbesserung des Einkommens (§§. 3 und 6) solcher Pfarrer zu verwenden, deren bisheriges Verhalten die Annahme rechtfertigt, daß sie die Gesetze des Staats und die rechtsgültig erlassenen Anordnungen der Staatsgewalt befolgen werden.

Kommt eine Verständigung über die Verwendung der im vorhergehenden Absätze erwähnten Einkünfte nicht zu Stande, so verfügt darüber die Staatsregierung, nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinde, für kirchliche Zwecke des betreffenden Bekenntnisses, insbesondere auch zur Aufbesserung des Einkommens einzelner Pfarrer bis zu dem in den §§. 3 und 6 bestimmten Betrage, nach Maßgabe der obigen Bestimmungen.

Die Befriedigung nothwendiger kirchlicher Bedürfnisse der beteiligten Gemeinden, geht in allen Fällen jeder anderweiten Verwendung vor.

III. **III.**

Obgleich von dem Grundsätze ausgehend, daß das soeben in seinem wesentlichen Inhalte dargestellte Gesetz nur möglichst wenig in seinen Bestimmungen zu ändern sei und daß die gegenwärtige Vorlage vor Allem nur die längere Geltungsdauer der bestehenden Vorschriften bezwecke, haben dennoch die Großherzogliche Regierung und die Kommission, letztere theils einhellig, theils in ihrer Mehrheit, einzelne Aenderungen, in Folge der seit Erlassung des Gesetzes in mehrfacher Beziehung günstiger gestalteten Verhältnisse, als zulässig erachtet.

Hierbei wurde vor Allem die Thatsache in Betracht gezogen, daß die ernststen Konflikte zwischen Staat und der katholischen Kirche, welche zur Zeit der Erlassung des Gesetzes von 1876, in Folge der Anforderungen des Staates, bezüglich der allgemein wissenschaftlichen Bildung der Geistlichen bestanden, inzwischen ausgeglichen worden sind und daß überhaupt derwahlen die Haltung der katholischen Oberkirchenbehörde zur Annahme berechtigt, daß man dortseits bemüht sein werde, ein andauernd friedliches Verhältniß gegenüber der bestehenden Staatsgesetzgebung und ihrer praktischen Durchführung zu erhalten. In dieser Hoffnung zeigt sich die Großherzogliche Regierung in ihrem Entwurfe bereit, eine Bestimmung des bisherigen Gesetzes zu ändern, welche notorisch die katholische Kirchenregierung seiner Zeit und bis dahin veranlaßte, auf die der katholischen Geistlichkeit im Gesetze zugeordneten Einkünfte aus Staatsmitteln zu verzichten.

Diese Bestimmung — §. 6, Absatz 3 des Gesetzes — besagt: „Diese Aufbesserungen werden nur insofern und insolange gewährt, als die oberste Kirchenbehörde des Landes (für den altkatholischen Theil der ihm vorgeetzte Bischof) sich durch schriftliche Erklärung verpflichtet, alle Gesetze des Staates und rechtsgiltig erlassene Anordnungen der Staatsgewalt befolgen und die untergebenen Kirchendiener zu deren Befolgung anhalten zu wollen.“

Sie rechtfertigt sich durch ihren Inhalt und die thatsächlichen Zustände, welche sie, wie eben erwähnt, hervorriefen. Es liegt auch jetzt und künftig in der Pflicht des Staates, für das Ansehen und die Geltung seiner Gesetze und Ordnungen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln einzutreten. Vor Allem würde es nicht möglich sein, den Dienern einer im Staate und unter dem Schutze seiner Gesetze befindlichen Korporation aus seinen Einkünften noch Mittel zuzuwenden, insolange Maßnahmen und Anordnungen von Seiten der Oberleitung dieser Korporation ergingen, welche die Durchführung staatlicher Gesetze und der hieraus entspringenden Anordnungen, unter entsprechender Anleitung dieser Diener, zu hindern bezweckten. Wenn nunmehr eine Modifikation der erwähnten Gesetzesstelle vollzogen werden soll, so bedeutet dieselbe lediglich die Anerkennung eines, im Gegensatz zu den früheren Thatfachen, dormalen bestehenden befriedigenden Zustandes, welcher zugleich die Hoffnung rechtfertigt, daß die Forderung von Sicherungen dieser Art sich auch künftig als nicht mehr nöthig erweisen werde.

Immerhin war die Mehrheit der Kommission — hierin mit den Vertretern der Regierung zustimmend — der Ueberzeugung, daß eine völlige Ausschcheidung der fraglichen Bestimmung aus dem Gesetze nicht zulässig wäre. Hingegen beabsichtigte man schon in der Fassung, welche dem Absätze 2 des Artikel I. der Vorlage gegeben werden soll, die sichere Ueberzeugung auszusprechen, daß die einstweilige Beiseitstellung der erwähnten Bedingung ohne Bedenken möglich sein werde. Hiernach würde zwar das neue Gesetz gebieten, von diesem bisher als unerlässlich bestimmten Erforderniß einstweilen und solange die dormaligen erwünschten Beziehungen fortzudauern, abzustehen. Indessen würde die Regierung — wenn wider Erwarten auch künftig wieder Vorgänge eintreten sollten, in denen der Mißbrauch der Amtsgewalt der Oberkirchenbehörde, um ihre Diener abzuhalten, einem Gesetze des Staates Folge zu leisten gesehen werden müßte — ungeachtet der veränderten Feststellung des Gesetzes forthin die Vollmacht besitzen, durch ihre Entschliegung aufs Neue, im Angesicht solcher Thatfachen, die Anforderung des §. 6 Absatz 3 des Gesetzes wieder geltend zu machen und auf die etwa erfolgende Weigerung der Oberkirchenbehörde die Zahlung der Aufbesserungen an die Geistlichen einzustellen.

In diesem Sinne ist ein Antrag auf Strich der erwähnten Gesetzesstelle von der Mehrheit der Kommission abgelehnt worden.

Aber in Verbindung mit dem Inhalt des Artikels I. Absatz 2 des Entwurfes glaubte die Mehrheit der Kommission den Strich der Absätze 4 und 5 des §. 11 des Gesetzes von 1876 beantragen zu sollen, als einen weiteren Ausdruck des Vertrauens, daß man auf Seiten der obersten Kirchenbehörde forthin bemüht sein werde, alle diese Verhältnisse im Geiste friedlichen Einvernehmens mit der Staatsregierung zu behandeln.

IV.

Von der Minderheit der Kommission wurde zu §. 6 des Gesetzes von 1876 der Antrag gestellt, es möge ihm folgende Fassung gegeben werden:

„Von den mit selbständiger Seelsorge verbundenen Pfründen (Pfarreien) der katholischen Kirche werden diejenigen, welche weniger als 1800 *M.* Einkommen abwerfen, bis auf 1800 *M.* und diejenigen, welche 1800 *M.*, aber weniger als 2200 *M.* abwerfen, auf 2200 *M.* aufgebessert.“

Hiezu trat noch der Vorschlag:

„Die Aufbesserung wird an den Pfründeinhaber, ohne Rücksicht auf dessen Dienstalter, und bei unbefetzter Pfründe an den Grundstock der letzteren geleistet.“

Diese beiden Anträge wurden von der Mehrheit der Kommission abgelehnt.

Gerade hinsichtlich der zur Staatsdotations geeigneten Minimal-Einkommensbeträge glaubte man keine Aenderung eintreten lassen zu dürfen. Die nach §. 8 des Gesetzes von 1876 vorzunehmende Einschätzung des Einkommens der Pfründen ist für die katholischen Pfarrgemeinden erst noch zu vollziehen. Sie wird mehrere Monate Zeitaufwand in Anspruch nehmen. Bis zur Vollendung der Einschätzung ist eine definitive und dann für längere

Dauer verbleibende Festsetzung der Unterstützungsbeiträge des Staates nicht möglich. Aus diesem Grunde und weil man überhaupt nur das dringend Gebotene an Aenderungen des Gesetzes, bei dessen bloß einstweiligem Bestand, vornehmen wollte, konnte man sich nicht herbeilassen, eine so erhebliche Revision der ursprünglichen Festsetzungen zu vollziehen. Eine vollständige Gleichsetzung der Staatsauswendungen für jede der beiden Kirchen würde nur auf einer äußerlichen, über wichtige, Berücksichtigung erfordernde Verhältnisse hinwegblickende Ordnung beruhen können. Es ist zunächst davon auszugehen, daß nicht die Kopfszahl, noch das Steuerkapital der Angehörigen der Kirchen (welche beide Gesichtspunkte vielfach gegensätzliche Ergebnisse liefern würden), sondern allein das Bedürfniß des einzelnen Geistlichen und seines, einen ökonomischen Nothstand in sich schließenden kirchlichen Einkommens der Ausgangspunkt der Verleihungen des Staates ist. Schon hieraus ist zu ersehen, daß an sich der Bedarf der Geistlichen der protestantischen Kirche, welche in der Mehrzahl eine Familie zu verhalten haben, im Einzelnen größere Aufwendungen erfordern werden, obgleich diese Kirche, bei ihrem dem Dienstalter folgenden Klassifikationssystem, in einer weitergehenden Weise, als dies beim Pfründensystem der katholischen Kirche der Fall ist, die kirchlichen Mittel im Ganzen und ohne Rücksicht auf den Vermögensstand in der einzelnen Gemeinde, zur ausgleichenden Ausstattung sämtlicher Geistlichen der Kirche heranzieht. Gegenüber diesem Klassifikationssystem der protestantischen Kirche ist es selbstverständlich, daß die Geistlichen der katholischen Kirche ein Fortschreiten ihres Einkommens in der Erlangung von Gemeinden mit besserer Pfründe zu erlangen suchen.

Bezüglich der Steigerung der Gesamtsumme, welche die katholische Kirche aus Staatsmitteln empfängt, kommt noch besonders in Betracht die rasch fortschreitende Befehung der Pfründen in den Gemeinden, in welchen seither die kirchlichen Funktionen nur durch Pfarrverweser geübt worden sind.

Entschieden verwarf die Mehrheit der Kommission den Vorschlag, unter Umständen an Stelle der Ausstattung des Geistlichen aus Staatsmitteln eine Dotirung der Pfründe eintreten zu lassen, da solches Verfahren nach Absicht, Zweck und Ausführung durchaus dem Gesetz von 1876 widersprechen würde.

V.

Umfangreichere Verhandlungen wurden in der Kommission vollzogen zu §. 7 des Gesetzes von 1876.

Abgesehen von weiteren redaktionellen Vorschlägen, welche keine Mehrheit erlangten, wurden von der Minderheit beantragt, den letzten Absatz des Paragraphen in folgender Weise zu fassen:

„Im Einverständnis der Staatsregierung und der obersten Kirchenbehörde kann in einzelnen Fällen aus dringenden Gründen die Verwendung der Zwischengefälle zu andern, jedoch nur bestimmten kirchlichen Zwecken geschehen.“

Zur Erläuterung der bei den Vorschriften dieser Gesetzesstelle in Betracht kommenden Verwaltungsbestimmungen wurde von dem Vertreter der Großherzoglichen Regierung im Wesentlichen das Nachstehende ausgeführt:

I. Zur Regelung des Verfahrens bei Verwaltung, Verwendung und Verrechnung der Erträgnisse erledigter katholischer Pfründen (Interalarfälle) erging nach Erlassung des Gesetzes vom 25. August 1876 zum Vollzuge der Bestimmungen in §. 14 Absätze 4, 5 und 6 jenes Gesetzes und nach längeren Verhandlungen mit der Kirchenbehörde, welche Verhandlungen schließlich zu beiderseitigem Einverständnis über den Inhalt der zu treffenden Anordnungen führten:

- a. die Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15. März 1877, die Einkünfte von erledigten Pfründen der katholischen Kirche betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1877, Nr. VII, S. 85;
- b. der in Abschrift beiliegende Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern an den katholischen Oberstiftungsrath vom 15. März 1877, Nr. 4301 (Anlage 1).

II. Nach Anleitung der unter I. erwähnten Anordnungen wurde sodann von dem katholischen Oberstiftungsrath für die Rechnungen der „katholischen Interalarklasse“ ein Rubrikenschema aufgestellt, welches auch bei der alljährlich dem Ministerium (früher des Innern, jetzt der Justiz, des Kultus und Unterrichts) zur Genehmigung einzusendenden Voranschlägen zur Anwendung kommt.

Das Schema sowohl als die Jahresausgaben, welche bis zum 1. Januar 1881 auf jede Rubrik wirklich an-

gewiesen waren, und die Voranschlagsätze für das Jahr 1881 (der Voranschlag für 1882 ist noch nicht festgestellt), sind aus Anlage 2 zu ersehen.

III. Wenn nach Annahme des den Ständen vorliegenden Gesetzentwurfes die obere Kirchenbehörde des katholischen Religionstheils den früher erklärten Verzicht auf die Gewährungen des Gesetzes (§. 14, Absatz 1 des Gesetzes vom 25. August 1876) nicht mehr aufrecht erhalten sollte, würden hinsichtlich der Verwendung der Interkalargefälle an die Stelle der Absätze 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 25. August 1876 die Bestimmungen in §. 7 (mit Ausschcheidung der Ziffer 1 dieses Paragraphen) treten. Dieser Aenderung ungeachtet könnte bezüglich des Verfahrens bei Verwaltung und Verrechnung der Interkalargefälle die 1876/1877 vereinbarte Einrichtung beibehalten werden; nur würden vielleicht einige Aenderungen an dem Rubrikenschema für die Rechnungen und die Voranschläge der Interkalarkasse erforderlich werden.

Die Verwendung der Interkalargefälle würde sich in folgender Weise gestalten:

1. Die Summe der jährlich sich ergebenden Interkalargefälle würde voraussichtlich etwas geringer werden, da anzunehmen ist, daß, wegen der Bestimmung in §. 6 Absatz 2 des Gesetzes, bei Erledigungsfällen von Pfarreien, welche an der zu gewährenden Aufbesserung Theil nehmen, eine rasche Wiederbesetzung eintreten würde.
2. Aus den Interkalargefällen, beziehungsweise aus der dieselben sammelnden Interkalarkasse, müßten (§. 7, Ziffer 2 des Gesetzes) auch fernerhin bestritten werden:
 - a. Als „Lasten und Verwaltungskosten“ — Position 1—9 der Rubrik „Ausgaben“ des Voranschlags,
 - b. als „Verweisungsgebühren“ — Position 10, 11, 12, 13 der „Ausgabe“.

Die Position 13 „Sonstige Kosten für erledigte Pfründen“, unter welcher Rubrik die Zuschüsse zum Einkommen solcher erledigter Pfarreien verrechnet werden, deren Ertrag den geordneten Pfarrverweisergehalt nicht deckt, würde sich voraussichtlich erheblich mindern, da in Folge der Aufbesserung die betreffenden Pfründen, die jetzt keine Bewerber finden, besetzt werden könnten.

- c. Als „Aufbesserungen“ nach §. 6 des Gesetzes vom 25. August 1876 die Ausgabepositionen:
 - Ziffer 15 „Pfarrkompetenzen“,
 - Ziffer 16 „Beiträge zur Haltung ständiger Vikare“,
 - Ziffer 17 „Persönliche Zulagen an Kirchendiener“.

Die unter den Rubriken 15 und 16 zu verausgabenden Leistungen aus der Interkalarkasse sind bei Aufstellung des Verzeichnisses der aufzubessernden Pfarreien als Theile des Einkommens der Pfarreien behandelt worden, welchen die „Pfarrkompetenzen“, beziehungsweise „Beiträge zur Haltung von Vikaren“ zuzufließen. Würden die betreffenden Zahlungen aus der Interkalarkasse nicht mehr geleistet, so würde um denselben Betrag der zur Aufbesserung nach §. 6 des Gesetzes erforderliche Zuschuß aus der Staatskasse sich erhöhen.

3. Die Ausgaberrubrik Ziffer 14 „Beiträge zu nothwendigen örtlichen Kirchenbedürfnissen“ würden davon, daß die Verwendung der Interkalargefälle künftig nach §. 7 (statt nach §. 14) des Gesetzes zu geschehen hätte, nicht wesentlich berührt werden. Die fraglichen Beiträge bilden bei der Interkalarkasse nur sogenannte durchlaufende Posten. Behufs der Gewinnung von Mitteln für bestimmte nothwendige örtliche Kirchenbedürfnisse bleiben in einzelnen Fällen Pfründen über die sonst gewöhnliche Zeit hinaus unbesetzt (bei Pfarreien landesfürstlichen Patronats und bei Fernapfarreien ist hiezu staatliche Zustimmung erforderlich). Die während der verlängerten Vakaturzeit sich ergebenden Ertragsüberschüsse müssen dann selbstverständlich auch künftig für das „örtliche Kirchenbedürfnis“ verwendet werden, zu dessen Gunsten die Verlängerung der Vakatur verfügt ist.
4. Eine Verwendung von Zwischengefällen für die Ausgaberrubriken 18, 19, 20, 21 und 22 könnte die Großherzogliche Regierung auf Grund der Bestimmung §. 7, Ziffer 2, Absatz 2 des Gesetzes auch fernerhin zulassen. Insbesondere würde eine analoge Anwendung der Bestimmung §. 2, Ziffer 2 des Gesetzes es rechtfertigen, für Pensionen und pensionsähnliche Leistungen (Tischtitel, Unterstützungen etc.) aus den Zwischen-

gefallen (anstatt unmittelbar aus dem Ertrage einzelner Pfründen) eine Summe jährlich verwenden zu lassen, welche zwei Prozent der Summe des Ertrages sämtlicher Pfarropfründen der katholischen Kirche in Baden nicht übersteigt. Diese zwei Prozent würden bei einer Ertragssumme von etwa 1 800 000 M. (Ergebniß der 1875 gemachten Erhebungen) rund 36 000 M. ausmachen, also ungefähr dieselbe Summe, welche im 1881er Vorausschlag der Interkalarkasse für die Ausgaberrubriken 19—22 vorgesehen ist.

IV. Aus obiger Darlegung ergibt sich, daß — sofern die Großherzogliche Regierung eine Verwendung nach III, Ziffer 4 gestattet — zur Ausbringung der Summe von 139 717 M., welche (nach der Aufstellung von 1875) zur Aufbesserung von 477 Pfarreien auf 1 600 M. beziehungsweise 2 000 M. erforderlich wäre, aus Ertragsüberschüssen erledigter Pfründen (Zwischengefällen) nichts, oder nahezu nichts, entnommen werden könnte.

Die Berechnung der Interkalarkasse...
1. Die Summe der jährlich im...
2. Die Summe der jährlich im...
3. Die Summe der jährlich im...
4. Die Summe der jährlich im...
5. Die Summe der jährlich im...
6. Die Summe der jährlich im...
7. Die Summe der jährlich im...
8. Die Summe der jährlich im...
9. Die Summe der jährlich im...
10. Die Summe der jährlich im...
11. Die Summe der jährlich im...
12. Die Summe der jährlich im...
13. Die Summe der jährlich im...
14. Die Summe der jährlich im...
15. Die Summe der jährlich im...
16. Die Summe der jährlich im...
17. Die Summe der jährlich im...
18. Die Summe der jährlich im...
19. Die Summe der jährlich im...
20. Die Summe der jährlich im...
21. Die Summe der jährlich im...
22. Die Summe der jährlich im...
23. Die Summe der jährlich im...
24. Die Summe der jährlich im...
25. Die Summe der jährlich im...
26. Die Summe der jährlich im...
27. Die Summe der jährlich im...
28. Die Summe der jährlich im...
29. Die Summe der jährlich im...
30. Die Summe der jährlich im...
31. Die Summe der jährlich im...
32. Die Summe der jährlich im...
33. Die Summe der jährlich im...
34. Die Summe der jährlich im...
35. Die Summe der jährlich im...
36. Die Summe der jährlich im...
37. Die Summe der jährlich im...
38. Die Summe der jährlich im...
39. Die Summe der jährlich im...
40. Die Summe der jährlich im...
41. Die Summe der jährlich im...
42. Die Summe der jährlich im...
43. Die Summe der jährlich im...
44. Die Summe der jährlich im...
45. Die Summe der jährlich im...
46. Die Summe der jährlich im...
47. Die Summe der jährlich im...
48. Die Summe der jährlich im...
49. Die Summe der jährlich im...
50. Die Summe der jährlich im...
51. Die Summe der jährlich im...
52. Die Summe der jährlich im...
53. Die Summe der jährlich im...
54. Die Summe der jährlich im...
55. Die Summe der jährlich im...
56. Die Summe der jährlich im...
57. Die Summe der jährlich im...
58. Die Summe der jährlich im...
59. Die Summe der jährlich im...
60. Die Summe der jährlich im...
61. Die Summe der jährlich im...
62. Die Summe der jährlich im...
63. Die Summe der jährlich im...
64. Die Summe der jährlich im...
65. Die Summe der jährlich im...
66. Die Summe der jährlich im...
67. Die Summe der jährlich im...
68. Die Summe der jährlich im...
69. Die Summe der jährlich im...
70. Die Summe der jährlich im...
71. Die Summe der jährlich im...
72. Die Summe der jährlich im...
73. Die Summe der jährlich im...
74. Die Summe der jährlich im...
75. Die Summe der jährlich im...
76. Die Summe der jährlich im...
77. Die Summe der jährlich im...
78. Die Summe der jährlich im...
79. Die Summe der jährlich im...
80. Die Summe der jährlich im...
81. Die Summe der jährlich im...
82. Die Summe der jährlich im...
83. Die Summe der jährlich im...
84. Die Summe der jährlich im...
85. Die Summe der jährlich im...
86. Die Summe der jährlich im...
87. Die Summe der jährlich im...
88. Die Summe der jährlich im...
89. Die Summe der jährlich im...
90. Die Summe der jährlich im...
91. Die Summe der jährlich im...
92. Die Summe der jährlich im...
93. Die Summe der jährlich im...
94. Die Summe der jährlich im...
95. Die Summe der jährlich im...
96. Die Summe der jährlich im...
97. Die Summe der jährlich im...
98. Die Summe der jährlich im...
99. Die Summe der jährlich im...
100. Die Summe der jährlich im...

Anlage I.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 15. März 1877.

Nr. 4301.

Den Vollzug des Gesetzes vom 25. August 1876 betreffend.

1. In das Gesetzes- und Verordnungsblatt

2. Den katholischen Oberstiftungsrath setzen wir hiebei in Kenntniss.

Zugleich wird demselben weiter eröffnet:

I. Wir sind damit einverstanden, daß die künftige katholische Interkalarkasse ihren Sitz in Freiburg erhalte und zugleich hinsichtlich der Rechnungsführung und Theilnahme am Verwaltungsaufwand der dort bestehenden katholischen Stiftungsverwaltung zugetheilt werde. Die Erlassung der bezüglichen Bekanntmachung geben wir dorthin anheim.

II. Hinsichtlich der von der Interkalarkasse unmittelbar zu leistenden Zahlungen und der für diese erforderlichen Ausgabebehalten bleiben die bezüglichen Bestimmungen der „Dienstvorschriften über die Verwaltung und Verrechnung der Interkalargefälle katholischer Pfründen“ vom 12. Mai 1863 fernerhin maßgebend.

Inwieweit auch in anderen Fällen — insbesondere bei Verwendung von Interkalargefällen zur Befriedigung notwendiger kirchlicher Bedürfnisse der beteiligten Gemeinden — unmittelbare Zahlung durch die Interkalarkasse stattfinden soll, wird jeweils im einzelnen Fall im Einverständnis der staatlichen und kirchlichen Oberbehörde, eventuell (§. 14 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. August 1876) durch das diesseitige Ministerium bestimmt werden. Verwendungen dieser Art sind übrigens auch in der Rechnung der Interkalarkasse unter den entsprechenden Rubriken in Einnahme und Ausgabe durchzuführen zu lassen.

III. Aus den Einnahmen der katholischen Interkalarkasse sind gemäß §. 14 des Gesetzes vom 25. August 1876 zunächst und in nachstehender Reihenfolge zu bestreiten:

1. Die Lasten, Verwaltungs- und Verwesungskosten der einzelnen erledigten Pfründen, soweit diese (z. B. bei Unzulänglichkeit des Pfründereinkommens) nicht unmittelbar durch die Interkalarkasse aus den Erträgen der betreffenden Pfründe bestritten werden. Als zu den Verwesungskosten gehörig sind zu betrachten:

- a. die Zugkosten der Pfarr- und Benefiziumsverweser,
- b. Firmen-Entschädigungskosten an Pfarrverweser.

2. Beiträge zur Befriedigung notwendiger kirchlicher Bedürfnisse der beteiligten Gemeinden, soweit diese Verwendungen nicht unmittelbar aus den Einkünften der betreffenden Pfründe erfolgen.

3. Aufbesserung des Einkommens einzelner Pfarrer gemäß §. 14 Absatz 4 beziehungsweise Absatz 5 des Gesetzes vom 25. August 1876.

Als solche Aufbesserungen können behandelt werden die bisherigen Leistungen der allgemeinen katholischen Kirchenkasse unter den Ausgabe-Rubriken:

„Pfarrkompetenzen und Zuschüsse zu solchen“,

„Beiträge zur Haltung von Vikaren“,

„persönliche Zulagen an Kirchendiener“,

wobei indessen bei jedem einzelnen hierher gehörigen Posten vorausgesetzt wird, daß

- a. die betreffende Pfründe mit der Obliegenheit einer selbständigen Seelsorge verbunden und definitiv besetzt,
- b. die Person des Pfründeinhabers unbeanstandet im Sinne des §. 14, Absatz 4 des Gesetzes vom 25. August 1876 ist, endlich
- c. das Einkommen des betreffenden Geistlichen den nach §§. 2 und 6 des Gesetzes vom 25. August 1876 zu berechnenden Betrag mit Einschluß der Aufbesserung nicht übersteigt.

IV. Soweit die katholische Interkalarkasse nach Bestreitung der unter Ziffer III. bezeichneten Ausgaben noch verfügbare Mittel hat, können daraus geschöpft werden:

4. Zugelosten der Vikare;
5. Pfarrpensionen;
6. Beiträge zur Haltung nicht ständiger Vikare (Pfarrkoadjutoren);
7. Tischtitel und Sustentationsgehälter;
8. Unterstützungen (einmalige) an hilfsbedürftige Priester.

V. Für den Vollzug des über Einnahmen und Ausgaben der katholischen Interkalarkasse gemäß §. 12 der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861 alljährlich aufzustellenden Voranschlags ist jeweils die Zustimmung des Ministeriums des Innern einzuholen und diesem nach Schluß eines jeden Rechnungsjahrs eine Vergleichung des Voranschlags mit den Rechnungsergebnissen zur Einsicht und — soweit nöthig, Genehmigung etwaiger Ueberschreitungen einzelner Voranschlagspositionen mitzutheilen.

VI. Die Zustimmung der Großherzoglichen Regierung (des Ministeriums des Innern) ist vor der Ausgabedekretur — gleichviel, ob diese auf die örtliche Interkalarkasse oder auf die Interkalarkasse erfolgen soll — in einzelnen Fällen einzuholen:

- a. bei jeder Verwendung von Interkalarkassen für örtliche und kirchliche Bedürfnisse (III. Ziffer 2);
- b. für alle neuen Bewilligungen der in diesem Erlasse unter III. Ziffer 3 ferner IV. Ziffer 5, 6 und 7 bemerkten Art.

Hinsichtlich der dahin gehörigen ständigen Ausgaben, welche bisher aus der allgemeinen katholischen Kirchenkasse geleistet wurden und nunmehr auf die katholische Interkalarkasse überwält werden sollen, ist bei der erstmaligen Aufstellung des Voranschlags für jede Rubrik ein Verzeichnis der einzelnen Posten beizufügen, welches die Namen und dienstliche Stellung der Empfänger angibt und bezüglich der Aufbesserungen von Pfarreinkommen das Vorhandensein der unter III. Ziffer 3 lit. a. bezeichneten gesetzlichen Voraussetzung für jede einzelne bezügliche Bewilligung nachweist.

- c. Für etwaige Ausgaben zu anderen, als die in diesem Erlasse unter III. und IV. bezeichneten Zwecken.

VII. Die Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem die katholische Interkalarkasse ihre Thätigkeit beginnt, wird der vortretenden Behörde überlassen; die getroffene Bestimmung ist seiner Zeit anher anzuzeigen.

Der erste Voranschlag ist für den Zeitraum vom 1. September 1876 bis 31. Dezember 1877 aufzustellen.

(gez.) Stöber.

Katholische Interkalarkasse Freiburg.

Vorausschlag für das Jahr 1881.

Position.	Betreff.		Vorausschlag für 1881.	
	M.	S.	M.	S.
I. Einnahmen.				
1.	Erträge der erledigten Pfründen		80 000	—
2.	Von Ueberschüssen früherer Jahre		22 000	—
			102 000	—
II. Ausgaben.				
A. Lasten und Verwaltungskosten.				
			Angewiesen bis 1. Januar 1881 auf den Kassen- bestand.	
			M.	S.
1.	Staats-, Gemeinde- und andere öffentliche Ausgaben		—	—
2.	Zinsen von Passivkapitalien		—	2 000
3.	Abgang und Nachlaß		—	—
4.	Aufwand für das Verwaltungspersonal	2 491	—	2 491
5.	Kanzleierfordernisse	328	—	328
6.	Postporto	—	—	315
7.	Regiekassenbeitrag	5 500	—	5 500
8.	Aufwand für eigene Liegenschaften	—	—	—
9.	Sonstige Ausgaben	—	—	200
	Summe A. Lasten und Verwaltungskosten		8 319	10 834
B. Zweckausgaben.				
10.	Zugkosten der Pfarren- und Benefiziumsverweser		—	7 500
11.	Entschädigung der Pfarrverweser, Firmungsauslagen		—	300
12.	Pfründeverweserkosten		—	—
13.	Sonstige Kosten für Verwaltung erledigter Pfründen		—	11 966
	Uebertrag		—	19 766

Position.	Betreff.	Bis 1. Januar 1881 angewiesen.		Betrag.	
		M.	S.	M.	S.
	Uebersicht über den Stand der Finanzen zum 1. Januar 1881			19 766	—
14.	Beiträge zu nothwendigen örtlichen Kirchenbedürfnissen:				
	a. für kirchliche Bauten	7 535	86	14 000	—
	b. für Pründeausbesserungen	5 874	95	6 400	—
	c. für sonstige örtliche Kirchenbedürfnisse	2 317	69	3 500	—
15.	Pfarrkompetenzen	4 295	—	5 000	—
16.	Beiträge zur Haltung ständiger Vikare	1 980	—	3 000	—
17.	Persönliche Zulagen an Kirchendiener	1 235	—	1 235	—
18.	Zugskosten der Vikare	—	—	600	—
19.	Pfarrpensionen	15 867	15	17 000	—
20.	Beiträge zur Haltung nicht ständiger Vikare	5 385	—	7 000	—
21.	Dischittel und Sustentationsgehälte	7 490	—	9 000	—
22.	Unterstützungen an hilfsbedürftige Priester	—	—	4 665	—
23.	Sonstige Zweckausgaben	—	—	—	—
	Summe B. Zweckausgaben	51 980	65	91 166	—
	A. Lasten und Verwaltungskosten			10 834	—
	Summe II. Ausgaben			102 000	—
	I. Einnahmen			102 000	—
	1. Staatliche Zuschüsse	—	—	—	—
	2. Zinsen aus Kapitalanlagen	—	—	—	—
	3. Rücklagen aus früheren Jahren	—	—	—	—
	4. Rücklagen für das Gemeindegeldwesen	—	—	—	—
	5. Rücklagen für die Armenpflege	—	—	—	—
	6. Rücklagen für die Armenpflege	—	—	—	—
	7. Rücklagen für die Armenpflege	—	—	—	—
	8. Rücklagen für die Armenpflege	—	—	—	—
	9. Sonstige Einnahmen	—	—	—	—
	Summe A. Einnahmen und Verwaltungskosten	10 834	—	10 834	—
	B. Zweckausgaben				
	10. Ausgaben der Pfarr- und Benefizienverwalter	7 500	—	—	—
	11. Ausgaben der Pfarrverwalter, Gemeindegeldwesen	300	—	—	—
	12. Pfarrverwalterkosten	—	—	—	—
	13. Sonstige Kosten für Verwaltungszwecke	11 908	—	—	—
	Uebersicht	19 708	—	—	—

Zur Uebersicht der für die Geistlichen der katholischen Kirche erforderlichen Dotationen.

I. Nach einer im Jahre 1875 — theils auf Grund von Interkalarrechnungen, theils auf Grund anderer Materialien, insbesondere älterer Fassungen von Pfründnießern — gefertigten Zusammenstellung bestehen im Großherzogthum Pfründen der katholischen Kirche, auf welchen die Obliegenheit einer selbständigen Seelsorge ruht, mit einem nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 2 Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 1 berechneten Reineinkommen:

a. von weniger als 800 M.	1
b. von über 800 bis 900 M.	5
c. " " 900 " 1000 "	5
d. " " 1000 " 1100 "	5
e. " " 1100 " 1200 "	31
f. " " 1200 " 1300 "	70
g. " " 1300 " 1400 "	85
h. " " 1400 " 1500 "	52
i. " " 1500 " 1600 "	58
k. " " 1600 " 1700 "	33
l. " " 1700 " 1800 "	40
m. " " 1800 " 1900 "	53
n. " " 1900 " 2000 "	39
Zusammen	477

Ferner Pfründen mit einem Reineinkommen

o. von über 2000 bis 2100 M.	24
p. " " 2100 " 2200 "	41
q. " " 2200 " 2300 "	25
r. " " 2300 " 2400 "	24
Zusammen	114

II. Das Einkommen der Pfründen a. bis n. — im Ganzen 477 — wäre nach §. 6 des Gesetzes vom 25. August 1876 für die eine Hälfte auf 1600 M., für die andere auf 2000 M. aufzubessern. Es wären erforderlich:

a. zur Aufbesserung von 239 Pfründnießern (niederstes Pfründeinkommen unter 800 M., höchstes 1478 M. 20 S.) auf je 1600 M.	75 257 M.
b. zur Aufbesserung von 238 Pfründnießern (niederstes Pfründeinkommen 1478 M. 32 S., höchstes 1999 M. 74 S.), auf je 2000 M.	64 450 "
Zim Ganzen	139 707 M.

III. Würde die Aufbesserung auf die Pfarreien mit über 2000 M. bis zu 2400 M. Pfründeinkommen (I. Lit. o—r niederstes Einkommen 2001 M. 11 S., höchstes 2392 M.) in der Weise ausgedehnt, daß das Einkommen dieser Pfarreien auf 2400 M. für jede gebracht wird, so würden hiezu weitere. 23 545 M. jährlich erfordert.

Bei dieser Veranschlagung darf indessen nicht außer Betracht bleiben, daß das gegenwärtige Reineinkommen der Pfründen im Vergleiche zu dem Stande von 1875 um eine jedenfalls erhebliche Summe niedriger sich stellen wird.

Die Gründe des Rückganges liegen:

Verhandlungen der 2. Kammer 1881/82. 48 Beilagenheft.

- a. in dem seit 1875 eingetretenen Sinken des Zinsfußes, wodurch der Ertrag der zur Dotation der einzelnen Pfründen gehörigen Kapitalien eine entsprechende Minderung erfahren hat;
 - b. in geringerem Ertrag der Pfründgüter; fast alle seit 1875 abgeschlossenen Pachtverträge führten zu einer Verminderung der Pachtzinsen;
 - c. in dem namentlich in den letzten Jahren eingetretenen Sinken der Holzpreise (die Holzkompetenzen bilden bei vielen Pfründen einen namhaften Theil ihres Ertrages).
- Dem Rückgang des Pfründertrages entsprechend würde die Aufbesserung nach §. 6 des Gesetzes vom 25. August 1875 eine höhere Summe erfordern, als die oben unter II. berechnete von 139 717 M.

Im Hinblick auf diese Darlegungen beschloß die Kommission, in Uebereinstimmung mit den Vertretern der Großherzoglichen Regierung, zwar die Bestimmung in Absatz 1 des §. 7 zu streichen, wobei gleichfalls die im Laufe der Zeit eingetretenen, für eine andauernde Verständigung günstigeren Beziehungen in Betracht gezogen wurden, hingegen alle weiteren Anträge auf Abänderung als unbegründet oder unzutreffend abzulehnen.

In gleicher Weise wurde ein Antrag zu §. 11 Absatz 2, dahin lautend:

„Bei der katholischen Kirche fällt die Zulage, deren hiernach einer ihrer Pfarrer verlustig wird, an den Grundstock der betreffenden Pfründe, unter Ausschluß jenes Pfründeninhabers vom Zinsgenuß“ von der Mehrheit abgelehnt, da man, abgesehen von anderen Bedenken, auch in dieser Form nicht die Dotirung der Pfründen an die Stelle der Einkommensverbesserung bestimmter Pfründeninhaber setzen will.

Artikel II. des Gesetz-Entwurfes wurde von der Kommission aus den in der Regierungsbegründung erwähnten Motiven einhellig angenommen.

1700	1700	1700	1700
1800	1800	1800	1800
1900	1900	1900	1900
2000	2000	2000	2000
2100	2100	2100	2100
2200	2200	2200	2200
2300	2300	2300	2300
2400	2400	2400	2400
2500	2500	2500	2500
2600	2600	2600	2600
2700	2700	2700	2700
2800	2800	2800	2800
2900	2900	2900	2900
3000	3000	3000	3000
3100	3100	3100	3100
3200	3200	3200	3200
3300	3300	3300	3300
3400	3400	3400	3400
3500	3500	3500	3500
3600	3600	3600	3600
3700	3700	3700	3700
3800	3800	3800	3800
3900	3900	3900	3900
4000	4000	4000	4000
4100	4100	4100	4100
4200	4200	4200	4200
4300	4300	4300	4300
4400	4400	4400	4400
4500	4500	4500	4500
4600	4600	4600	4600
4700	4700	4700	4700
4800	4800	4800	4800
4900	4900	4900	4900
5000	5000	5000	5000

Gesetz-Entwurf.

Die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend.

(Nach den Anträgen der Kommission der zweiten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 1 bis 6, §. 7 — jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen unter Ziffer 1 daselbst — §§. 8 bis 10 §. 11 Absatz 1, 2 und 3, §. 13 Absatz 1, §. 14 Absatz 1 und §. 15 des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln, bleiben auch wirksam für die Dauer der beiden Budgetperioden 1882—83 und 1884—85, sowie für das erste Jahr der Budgetperiode 1886—87, sofern nicht schon auf einen früheren Zeitpunkt durch ein Staatsgesetz den Kirchen, beziehungsweise einer derselben die Besteuerung ihrer Angehörigen, mit der Befugniß zur zwangsweisen Erhebung der kirchlichen Steuern, eingeräumt wird.

Von der im dritten Absätze des §. 6 jenes Gesetzes bezeichneten schriftlichen Erklärung ist unter den vorliegenden thatsächlichen Verhältnissen abzusehen.

Artikel II.

Soweit zum Vollzuge des Gesetzes vom 25. August 1876 eine Einschätzung der Pfründen (§. 8 des Gesetzes) bereits stattgefunden hat, bleibt deren Ergebnis auch für die Dauer der verlängerten Wirksamkeit des Gesetzes maßgebend.

Artikel III.

Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben etc.